

# RS Vwgh 1995/9/27 93/16/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §1053;

ABGB §936;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Bei Konsensualverträgen ist im Zweifel ein Vorvertrag nicht anzunehmen, weil die Vertragsinhalte (Kaufgegenstand/Preis) mit denen des Hauptvertrages ident sind (Reischauer in Rummel, Kommentar zu ABGB I/2, Rz 2 zu § 936 ABGB). Schon die hier verwendeten Worte "verkauft und übergibt ... kauft und übernimmt" schließen es aus, einen bloß auf einen KÜNFTIGEN Vertragabschluß gerichteten Abschlußwillen anzunehmen. Dazu kommt, daß Fälligkeiten im einzelnen geregelt sind und insbesondere der Kaufpreis bis zu einem bestimmten Tag zu entrichten war. Allein die Verpflichtung, einen verbücherungsfähigen Kaufvertrag (hier binnen 30 Tagen nach Vorliegen der Vermessungsurkunde) zu unterzeichnen, macht den vorliegenden Kaufvertrag nicht zum Vorvertrag (Hinweis Raschauer aaO).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160047.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)